

**Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement  
an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 29.06.2011  
StAnz. S. 1096

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 16. Februar 2011 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 17.06.2011, Az.: 02-010/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1: Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Dezember 2009 (StAnz. 2010, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Publizistik, Kommunikationswissenschaft, Medienmanagement oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland. Hiervon müssen mindestens 80 Leistungspunkte im Fach Publizistik erworben sein und mindestens 9 Leistungspunkte der Studien- und Prüfungsleistung im Bereich Methodenlehre erreicht werden.“

2. Hinter § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nummer 2 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten möglich, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Von den in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 genannten 80 Leistungspunkten im Fach Publizistik müssen in diesem Fall mindestens zwei Drittel dieser Anzahl nachgewiesen werden. Die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 genannten 9 Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre müssen zum Ende der Bewerbungsfrist vollständig nachgewiesen werden.“

---

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder TestDaF erforderlich. Dabei müssen die Stufen DSH-3 bei der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" und 4 x TDN 5 beim "TestDaF" nachgewiesen werden.“

4. Hinter § 2 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Zulassung zum Masterstudiengang Medienmanagement erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.“

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	56 - 58	SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	36	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	20 - 22	SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	57 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	32 LP,
c. für Praktika gemäß Absatz 4 [optional]	6 LP,
d. auf die Masterarbeit	20 LP,
e. auf das mündliche Abschlusskolloquium	5 LP.“

7. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein medienwirtschaftliches vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Institut verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.“

---

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für medial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem zuständigen Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

---

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Masterstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuleistender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

9. Bei § 11 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Ausgenommen hiervon ist das Modul 9 (Praktikumsmodul), das außeruniversitär absolviert wird; in diesem Modul ist keine Abschlussprüfung vorgesehen.“

10. In § 12 Abs. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ ersetzt durch „Gleichstellungsbeauftragte“.

11. § 19 „Freiversuch“ wird gestrichen.

12. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.“

13. Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14 : Module wird durch folgenden Anhang ersetzt:

---

## Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-14: Module

### Modulplan:

Modul 1a: Wirtschaftswissenschaften I

Modul 1b: Wirtschaftswissenschaften II

Modul 1c: Wirtschaftswissenschaften III

Modul 2: Medienbetriebslehre

Modul 3: Anwendungsfelder des Medienmanagements I

Modul 4: Medienmärkte und Medienmarketing

Modul 5: Anwendungsfelder des Medienmanagements II

Modul 6: Trends der medienwirtschaftlichen Praxis

Modul 7: Medienwirtschaftliche Forschung

Modul 8: Kontextmodul

Modul 9: Praktikumsmodul

Modul 10: Prüfungsmodul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1a* „Wirtschaftswissenschaften I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester (Studienbeginn WiSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	cr	Studienleistung
Operations Management	VL+Ü	1	WP	2+2	6	
Einführung in die EDV	VL+Ü	1	WP	2+2	6	
Absatzwirtschaft	VL+Ü	1	WP	2+2	6	
Internes Rechnungswesen	VL+Ü	1	WP	2+2	6	
Einführung in die VWL	VL+Ü	1	WP	4+2	12	
<b>Modulprüfung</b>	Zu belegen sind 12cr, also 6/8 SWS. Prüfungsleistung: Klausur(en), entweder 2x60min bei 2x6cr-VL oder 1x90min bei 12cr-VL					
<b>Gesamt</b>				<b>6-8 SWS</b>	<b>12 cr</b>	

\*weitere Wahlpflichtveranstaltungen können hinzukommen

<b>Modul 1b* „Wirtschaftswissenschaften II“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Externes Rechnungswesen	VL+Ü	2	WP	2+2	6	
Unternehmensführung	VL+Ü	2	WP	2+2	6	
Finanzwirtschaft	VL+Ü	2	WP	2+2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Zu belegen sind 6cr, also 4 SWS. Prüfungsleistung: Klausur (60min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 cr</b>	

\*weitere Wahlpflichtveranstaltungen können hinzukommen

<b>Modul 1c* „Wirtschaftswissenschaften III“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Operations Management	VL+Ü	3	WP	2+2	6	
Einführung in die EDV	VL+Ü	3	WP	2+2	6	
Absatzwirtschaft	VL+Ü	3	WP	2+2	6	
Internes Rechnungswesen	VL+Ü	3	WP	2+2	6	
<b>Modulprüfung</b>	Zu belegen sind 6cr, also 4 SWS einer noch nicht im 1. Semester belegten Veranstaltung. Prüfungsleistung: Klausur (60min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 cr</b>	

\*weitere Wahlpflichtveranstaltungen können hinzukommen

<b>Modul 2 „Medienbetriebslehre“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Medienbetriebslehre	VL+Ü	1	P	2+2	5	
Grundlagen der Medienwirtschaft	Ü	1	P	2	4	
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 cr</b>	

<b>Modul 3* „Anwendungsfelder des Medienmanagements I“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Mediencontrolling	SE	1	P	2	6	
Medienrecht	VL	1	WP	2	2	

Kommunikationsmanagement	VL	1	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Zu belegen ist das Seminar und eine der beiden Vorlesungen; Prüfungsleistung: Schriftliche Hausarbeit oder Klausur (60 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>4</b> <b>SWS</b>	<b>8</b> <b>cr</b>	

\*weitere Wahlpflichtveranstaltungen können hinzukommen

<b>Modul 4 „Medienmärkte und Medienmarketing“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Medienmärkte	VL+Ü	2	P	2+2	5	Referat in Ü
Medienmarketing	SE	2	P	2	8	
<b>Modulprüfung</b>	Projektbericht					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b> <b>SWS</b>	<b>13</b> <b>cr</b>	

<b>Modul 5 „Anwendungsfelder des Medienmanagements II“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Ringvorlesung Medienmanagement I	VL	2	P	2	1	
Medienproduktion	Ü	2	P	2	3	Referat
Multimediaproduktion	Ü	2	P	2	3	
Market Research	VL+Ü	2	P	2+2	5	
<b>Modulprüfung</b>	Modulklausur (90 min)					
<b>Gesamt</b>				<b>10</b> <b>SWS</b>	<b>12</b> <b>cr</b>	

<b>Modul 6 „Trends der medienwirtschaftlichen Praxis“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Latest Developments in the Media	Ü	3	P	2	4	
Content- und Anzeigenvermarktung	Ü	3	P	2	3	
Ringvorlesung Medienmanagement II	VL	4	P	2	1	
<b>Modulprüfung</b>	Referat					
<b>Gesamt</b>				<b>6</b> <b>SWS</b>	<b>8</b> <b>cr</b>	

<b>Modul 7 „Medienwirtschaftliche Forschung“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	SE	3	P	2	5	
Forschungskolloquium	Ü	4	P	4	4	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>9 cr</b>	

<b>Modul 8* „Kontextmodul“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Massenmedien & Konflikte	SE	3	P	2	4	
Online-Kommunikation	VL	2	WP	2	2	
Empirische Journalismus-Forschung	VL	3	WP	2	2	
VL Buchwissenschaft	VL	3	WP	2	2	
VL Filmwissenschaft	VL	3	WP	2	2	
VL Theaterwissenschaft	VL	3	WP	2	2	
<b>Modulprüfung</b>	Zu belegen ist das Seminar und eine der angebotenen Vorlesungen; Prüfungsleistung: Schriftliche Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 cr</b>	

\*weitere Wahlpflichtveranstaltungen können hinzukommen

<b>Modul 9 „Praktikumsmodul“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Medienwirtschaftliches Praktikum	Pr	3	P		6	
<b>Modulprüfung</b>	Mindestens 4 Wochen Praktikum mit eindeutig kaufmännischem Bezug in einem Medienunternehmen; keine Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>					<b>6 cr</b>	



<b>Modul 10 „Prüfungsmodul“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>cr</b>	<b>Studienleistung</b>
Masterarbeit		4	P		20	
Abschlusskolloquium Masterarbeit		4	P		5	
<b>Modulprüfung</b>	Schriftliche Masterarbeit und Referat im „Abschlusskolloquium Mas- terarbeit“					
<b>Gesamt</b>					<b>25 cr</b>	

**Legende:**

- Pr** = Praktikum  
**P** = Pflichtlehrveranstaltung  
**Ü** = Übung  
**VL** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtlehrveranstaltung

**Artikel 2  
Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung**

- (1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (1) Studierende, die ihr Studium bis einschließlich zum Sommersemester 2011 aufgenommen haben, setzen bis einschließlich Wintersemester 2013/2014 ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement vom 11. Dezember 2009 fort und legen die Prüfung nach dieser Ordnung ab. Ab dem WS 2013/2014 ist der Abschluss nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Medienmanagement vom 11. Dezember 2009 nur noch möglich, wenn ausschließlich das Modul 7 „Medienwirtschaftliche Forschung“ und/ oder das Modul 9 „Medienwirtschaftliches Praktikum“ und/ oder die Masterarbeit und/ oder die mündliche Abschlussprüfung noch abgeschlossen werden müssen. Ein Wahlrecht besteht nicht. Sofern andere als die vorgenannten Module bzw. Prüfungen nicht abgeschlossen sind, ist ab dem Sommersemester 2014 die Fortführung des Studiums und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.“

Mainz, den 29.06.2011

Der Dekan des Fachbereichs 02  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Aufenanger